

Nutzungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Uckerland, vertreten durch Herrn Schilling (Bürgermeister) und

Name, Vorname _____ (Nutzer)

Straße _____

Wohnort, PLZ _____

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Uckerland stellt
das Dorfgemeinschaftshaus in _____

das Sportlerheim in _____

die Feierhalle in _____

folgende Räume _____

im _____ zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung ist ein Entgelt i.H.v. _____ € gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Uckerland vom 03.06.2010 zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Uckerland bei der Sparkasse Uckermark (**IBAN: DE71 1705 6060 3424 0084 00** - BIC: WELADED1UMP) zu entrichten oder bar bei der Gemeinde Uckerland einzuzahlen. Wird die Zahlung zur Übergabe des Schlüssels nicht belegt, ist das Nutzungsentgelt dem Ortsvorsteher bei der Aushändigung des Schlüssels zu übergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzung beginnt am _____ und endet am _____ spätestens um _____ Uhr. Die Nutzungsdauer soll 48 Stunden (2 Tage) nicht überschreiten.

§ 4 Nutzung der Räume

Der Nutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume und des darin befindlichen Mobiliars verpflichtet. Für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer. Die Räume sind nach der Nutzung in sauberen und ordentlichen Zustand an den Ortsbürgermeister zu übergeben. In allen Räumen besteht Rauchverbot. Grundlage der Nutzung ist die „Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Gemeinschafts- und Versammlungsräume in der Gemeinde Uckerland“ in der jeweils aktuellen Fassung. Mit der Unterschrift des Nutzers wird die Benutzungsordnung vorbehaltlos anerkannt.

Uckerland, den

Betrag erhalten:

Unterschrift Gemeinde Uckerland
Stand 01.10.2010

Unterschrift des Nutzers

Unterschrift Ortsvorsteher

Auszüge aus der Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Uckerland vom 03.06.2010

**§ 1
Nutzungsgrundsatz**

Die Gemeinschafts- und Versammlungsräume dürfen nur zu den von der Gemeinde Uckerland gebilligten und im Einzelfall bestätigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.

**§ 2
Überlassung und Vergabe**

1. Für eine einmalige oder laufend wiederkehrende Nutzung der in § 1 genannten Räume ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Anzugeben ist:

- Name und Anschrift des Nutzers
- Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer
- Art der Veranstaltung

2. Die Nutzung der Räume ist nur unter Anwesenheit einer dauernd verantwortlichen voll geschäftsfähigen Person möglich. Der Nutzer übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsordnung.

3. Die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Uckerland. Für die Haftung gilt § 13 dieser Nutzungsordnung.

**§ 3
Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt im Auftrag der Bürgermeisterin der Ortsvorsteher oder im Auftrag des Ortsvorstehers ein Mitglied des Ortsbeirates oder eine von ihm beauftragte Person aus.

2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechtsberechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden.

4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

**§ 5
Durchführung von Veranstaltungen**

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Nutzer verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Ortsvorsteher oder im Auftrag des Ortsvorstehers ein Mitglied des Ortsbeirates oder eine von ihm beauftragte Person über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen.

2. Geräte und Einrichtungen der Gemeinschafts- und Versammlungsräume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Ortsvorsteher zu melden. Dieser veranlasst die Schadensmeldung an die Gemeindeverwaltung. Der Nutzer ist verpflichtet Schäden unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung, auszugleichen.

4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist nicht gestattet.

5. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in den Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.

6. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in den Veranstaltungsräumen oder in den Nebenräumen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

7. Heizungskörper sind nach Beendigung der Veranstaltung auf Stern / Frostsicher zu stellen.

8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Räumlichkeiten der Gemeinschafts- und Versammlungsräume nach 22.00 Uhr untersagt.

9. Der Nutzer hat auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22.00 Uhr Ruhe zu wahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z. B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen.

Der Nutzer hat die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

10. Jegliche Veränderungen innerhalb der benutzten Häuser und Räume sind unzulässig, sofern nicht die Gemeindeverwaltung die Genehmigung hierzu erteilt. Es ist nicht gestattet die Wände innen und außen zu benageln, zu bekleben, zu bemalen oder auf andere Weise zu verunreinigen oder Gegenstände jeder Art in und an Gebäudeteile anzubringen oder zu befestigen.

11. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind umgehend dem Ortsvorsteher zu melden.

12. Für das „ortsübliche Poltern“ ist ein besonderes Behältnis aufzustellen. Das Behältnis einschließlich Inhalt ist am folgenden Tag durch den Nutzer wieder zu entfernen. Der Standort des Behältnisses einschließlich des Umfeldes ist besenrein zu verlassen.

13. Alle bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Die Belegung der Räume über die gesondert zu regelnde zugelassene Höchstbesucherzahl von Personen ist unzulässig.
- Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
- Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. In den Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Eine Ausnahme ist die Verwendung von Kerzen, wobei diese nur unter ständiger Aufsicht abzubrennen sind.

**§ 6
Benutzung von Küchen**

Das in den Küchen vorhandene Geschirr kann in Verbindung mit einer Veranstaltung in den Einrichtungen der Gemeinde genutzt werden. Eine Nutzung der Küche außerhalb einer Nutzungsvereinbarung ist untersagt. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung sind die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt an den Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtung zu überprüfen und stellt eventuelle Schäden fest. Der Kühlschrank ist zu leeren und vom Netz zu nehmen, bei allen elektrischen Geräten, außer Geschirrspüler und der Herd, sind die Stecker zu ziehen. Für beschädigte oder fehlende Gegenstände gilt § 13 dieser Benutzungsordnung.

**§ 7
Reinigung**

Der Nutzer hat die Räumlichkeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr in sauberem Zustand zu übergeben. Wird die Räumlichkeit bis 14.00 Uhr nicht übergeben ist zusätzlich die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Räumungszeit auf 11.00 Uhr vorverlegt werden (z. B. bei einer weiteren Nutzung der Einrichtung). Die Nutzungsdauer beträgt maximal 48 h. Darüber hinaus werden pro Stunde 5,00 € erhoben. Verbrauchsmaterial wird nicht zur Verfügung gestellt. Für die Müllentsorgung hat jeder Nutzer selbst zu sorgen. Sollten der Gemeinde dennoch Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten entstehen, werden diese dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

**§ 13
Haftung**

1. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Uckerland für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Nutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungspreis berechnet.

2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.

3. Eine Haftung der Gemeinde Uckerland sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Uckerland und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Gemeinde Uckerland zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Uckerland sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Uckerland oder einen ihrer Bediensteten geltend machen.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

5. Die Gemeinde Uckerland kann von dem Nutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist, mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Gemeinde Uckerland und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist.

**§ 14
Anerkennung der Benutzungsordnung**

Der Nutzer hat diese Nutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Hauses bzw. der Räume schriftlich anzuerkennen.

**§ 15
Sonstiges**

Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnis zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen und die Aufführungstantieme an die GEMA zu zahlen.